

# DIENSTANWEISUNG

## ZUR KONTROLLE DER VERKEHRSSICHERHEIT AUF DEN SPIELPLÄTZEN DER STADT / GEMEINDE:

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Spielbetrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, sind die von der \_\_\_\_\_ (Stadt / Gemeinde) zu unterhaltenden Kinderspielplätze regelmäßig auf einen verkehrs- und spielsicheren Zustand zu überprüfen.
- 1.2. Zuständig für die Wartung und Instandhaltung öffentlicher Spielplätze ist die \_\_\_\_\_ (Stadt / Gemeinde)
- 1.3. Mit der Kontrolle und Wartung der Spielplätze inkl. Der Ausstattung wird der Bauhofmitarbeiter \_\_\_\_\_ (Name / Vorname) \_\_\_\_\_ (Name / Vorname) \_\_\_\_\_ (Name / Vorname) \_\_\_\_\_ (Name / Vorname) beauftragt. (Bei mehreren Mitarbeitern sind auch diese Namen einzutragen)
- 1.4. Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragte Dienstkraft wird jährlich von einer qualifizierten Fachkraft mit entsprechender Ausbildung hinsichtlich Umfang und Durchführung der Kontrollen unterwiesen. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen.
- 1.5. In Sonderfällen, z. B. bei schwierig zu beurteilenden Geräten, Altgeräten oder bei fehlenden personellen Voraussetzungen, sind mit der Überprüfung geeignete Dritte (Sachverständige, für schwerwiegende Reparaturen auch Spezialfirmen für Wartung oder Geräteherstellerfirmen) zu beauftragen.

### 2. KONTROLLAUFGABEN UND -UMFANG

- 2.1. Von jedem Spielplatz ist eine Bestandsaufnahme zu fertigen, die Bestandteil der Spielplatzakte ist. Sie muss Auskunft über die Art und Anzahl der Spielgeräte geben. Diese Bestandsaufnahme ist laufend zu aktualisieren.
- 2.2. Im Rahmen der Sicherheitsprüfung ist zu kontrollieren, ob Geräte einschließlich der Sicherheitsbereiche sowie Einfriedungen den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
- 2.3. Die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungskontrollen beinhalten insbesondere

#### **VISUELLE ROUTINE-INSPEKTION (SICHT-UND FUNKTIONSKONTROLLE)**

Dies sind Kontrollen zur Erkennung offensichtlichen Gefahrenquellen, die sich aus Vandalismus oder Überbeanspruchung ergeben können. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist auch die Reinigung der Spielbereiche zu erledigen.

#### **Es ist durch Sicht zu prüfen:**

- der Verschleiß an Ketten, Seilen und Gelenken von betretenen oder berührten Flächen, Sprossen u.ä.,
- die Verformung und Druckstellen von Geräteteilen aus Metall, Kunststoff oder Holz durch Lebensdauereinfluss oder durch mutwillige Zerstörung.
- ob Nägel, Schrauben o.ä. An den Berührungsseiten von Geräten bzw. an der Einfriedung hervorstehen,
- die Beeinträchtigung von Geräteteilen durch Witterungseinflüsse und Alterung z.B. Fäulnis von Holz

(hauptsächlich im Berührungsbereich von Erde und Luft), Korrosionsschäden von Metallen, Versprödung von Kunststoffen usw.,

- die Rasen-, Sand- und sonstige Flächen auf Fremdkörper, Glasscherben, sonstige scharfkantige oder gefährliche Gegenstände wie auch andere Verunreinigungen (Hundekot),
- ob Hindernisse insbesondere im Bereich von Spiel- und Sportstätten vorhanden sind, die eine zweckentsprechende Nutzung beeinträchtigen oder nicht ermöglichen; ob bei Bäumen – optisch erkennbar – Krankheiten zu vermuten sind und mögliche Gefahren durch abgebrochene oder dürre Äste bestehen,
- ob Hinweistafeln beschädigt wurden oder fehlen,
- die Einfriedungen insbesondere dort, wo angrenzende Verkehrsflächen o.ä. eine Gefährdung herauslaufender Kinder bedingt, auf Festigkeit und Erfüllung der Rückhaltefunktion,
- die sichere Begehbarkeit der in der Einrichtung vorhandenen Wege sowie im eigentlichen Spielbereich.

### **Durch Funktionskontrollen sind zu prüfen:**

- das einwandfreie Arbeiten von Gelenken und sonstigen beweglichen Teilen,
- die Festigkeit und Standsicherheit der Geräte durch Besteigen, Rütteln und anderen einfachen Belastungsversuchen,
- der Fallschutz unter absturzgefährdeten Bereichen, Sand muss locker und genügend stark vorhanden sein, Fallschutzplatten ohne Stolperstellen oder schwerer Beschädigungen, Fundamente o.ä. dürfen nicht hervorstehen bzw. müssen ausreichend überdeckt sein.

### **OPERATIVE INSPEKTIONEN (VERSCHLEISSKONTROLLE)**

Dies sind Kontrollen zur Überprüfung der Spielgeräte und Beseitigung von regelmäßigen Benutzerfolgen. Hierbei sind die Verbindungssteile auf Lockerung, Abnutzung, Beschädigung, Verschleiß und Ermüdung zu untersuchen. Absturzsicherungen, Treppen und Podeste sind auf Festigkeit zu prüfen. Darüberhinaus ist der erforderliche Fallschutz in Spiel- und Sicherheitsbereichen zu überprüfen, evtl. aufzulockern und zu ergänzen.

- 2.4. Die in gerätespezifischen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Herstellerfirmen enthaltenen Hinweise für Inspektionen, Wartung und Instandhaltung sind bei den Kontrollen zu beachten.
- 2.5. Die Kontrollen der Spielplätze erfassen nicht nur alle Spielgeräte und -einrichtungen, sondern erstrecken sich auch auf:
  - die Sauberkeit der gesamten Anlage
  - die Sitzbänke und Papierkörbe
  - die ordnungsgemäße Absicherung der Zugänge zu den öffentlichen Verkehrsflächen
  - die Anpflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher, giftige Pflanzen)
  - die Einzäunung
  - die Beschilderung
- 2.6. Die Fallschutzbereiche müssen stets in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand gehalten werden. Das Material ist aufzulockern und von Fremdkörpern zu reinigen. Der Spielsand ist bei Bedarf aufzufüllen, auszutauschen oder mit entsprechendem Gerät zu reinigen.

## **3. KONTROLLZEITRÄUME**

- 3.1. Der zeitliche Abstand der Kontrollen richtet sich nach der Jahreszeit, Umfang und Art der Kontrollaufgaben, der Größe und Frequentierung des Spielplatzes sowie dem Alter der Anlage. So ist ein wenig benutzter Spielplatz seltener zu warten als ein häufig benutzter oder von Vandalismus betroffener Spielplatz.
- 3.2. Mindestens sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- Visuelle Routine-Inspektion (Sicht-und Funktionskontrolle) – wöchentlich bis max. 14-tägig
- Operative Inspektion (Verschleißkontrollen) alle 1-3 Monate
- Jährliche Hauptinspektion – In Abständen von nicht mehr als 12 Monaten vorzunehmende Inspektion zur Feststellung des allgemeinen Zustandes der Anlage, Fundamenten und Oberflächen. Für die jährliche Hauptinspektion wird eine Fachfirma herangezogen bzw. ein sachkundiger Spielplatzprüfer vom Bauamt der

\_\_\_\_\_ (Stadt/ Gemeinde) beauftragt.

3.3. Unabhängig von den unter 3.2. genannten Wartungsintervallen gilt folgendes:

- Bei stark genutzten Spielplätzen, insbesondere auch bei Vorliegen besonderer Umstände wie Vandalismus, Beschaffenheit der Geräte sind kürzere Kontrollabstände einzuhalten.
- Sind vom Hersteller kürzere Kontrollabstände als unter 3.2. vorgesehen, gelten diese Zeitintervalle.

## 4. EINZULEITENDE MASSNAHMEN

- 4.1. Sofern eine Gefährdung von der Spielanlage ausgeht, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung vorzunehmen.
- 4.2. Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte beheben kleine Schäden unverzüglich (vorstehende Nägel oder Schrauben, abstehende Holzsplitter etc.)
- 4.3. Alle übrigen festgestellten Schäden an Spielgeräten und Gefahrenstellen sind von der Kontroll-und Wartungsperson schnellstmöglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Bauamt der Stadt/Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen um weitere Maßnahmen ggf. durch ein fachkundiges externes Unternehmen einzuleiten bzw. zu beauftragen.
- 4.4. Bei größeren Schäden ist das Gerät sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Dabei im Boden verbleibende Verankerungsteile und Fundamente sind so abzusichern, dass sie keine Gefahr bilden. Ist bei unmittelbarer Gefahr eine sofortige Beseitigung des Gerätes nicht möglich, sind Maßnahmen zur Außerbetriebnahme und Absicherung zu treffen.

## 5. KONTROLLUNTERLAGEN UND AUFBEWAHRUNG

- 5.1. Für jeden einzelnen Spielplatz sind Kontrollblätter zu führen. Die Eintragung muss den Namen und die Unterschrift des Kontrolleurs, den Tag der Kontrolle, die Mängelfreiheit bzw. festgestellte Mängel sowie einen Vermerk über die Mängelbeseitigung unter Angabe des Datums und derausführenden Dienstkräfte enthalten.
- 5.2. Die Kontrollunterlagen sind monatlich im Bauamt abzugeben.
- 5.3. Die Kontrollunterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

## 6. INKRAFTTRETEN

6.1. Diese Dienstanweisung tritt am

\_\_\_\_\_ (Datum einfügen) in Kraft.

\_\_\_\_\_ (Stadt/ Gemeinde)

\_\_\_\_\_ (Datum und Unterschrift Bürgermeister/ in)